ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1982

zur Änderung der durch Entscheidung 81/248/EWG der Kommission festgelegten und in den Beneluxländern, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien und im Vereinigten Königreich gegenüber China für einige gewerbliche Waren angewandten Einfuhrregelungen

(82/45/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3286/80 des Rates vom 4. Dezember 1980 betreffend die Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung 81/248/EWG der Kommission (2) wurde gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3286/80/EWG die Liste der Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern festgelegt, für die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mengenmäßige Beschränkungen gelten.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3286/80 haben die Regierungen der Beneluxländer, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenlands, Italiens und des Vereinigten Königreichs den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt, daß sie nach Maßgabe der genannten Verordnung eine Änderung der in den Beneluxländern, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien und im Vereinigten Königreich gegenüber China für einige gewerbliche Waren angewandten Einfuhrregelung für angebracht halten.

Durch die in Aussicht genommene Maßnahme wird die schrittweise Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten angewandten Einfuhrregelungen gefördert.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Mitgliedstaaten geltenden mengenmäßigen Beschränkungen bei der Abfertigung zum freien Verkehr für die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in China werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande, das Großherzogtum Luxemburg, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Italienische Republik und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 14. Januar 1982

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 353 vom 29. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1981, S. 1.

ANHANG

Mitgliedstaaten	NIMEXE-Kennziffer (1980)	Warenbezeichnung
Benelux	ex 44.24-00	Wäscheklammern aus Holz
Bundesrepublik Deutschland	ex 73.02-30	Ferrosilicium mit einem Gehalt an Silicium von mehr als 60 Gewichtshundertteilen
	ex 73.02-51	Ferrochrom mit einem hohen Gehalt an Kohlenstoff; mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Silicium von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen
	ex 76.01-15	Aluminiumlegierungen, erste Schmelze
Griechenland	73.40-51	Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige
Italien	28.47-43	Kaliumdichromat
	29.01-99	In den Warenpositionen 29.01-61 bis 81 nicht aufgeführte aromatische Kohlenwasserstoffe
	29.02-25	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)
	29.04-14	2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)
	18	Butanol und seine Isomere, andere als 2-Methylpropan-2-ol und Butan-1-ol
	29.06-11	Phenol und seine Salze
	29.11-12	Formaldehyd
	29.14-12	Ameisensäure
	29.35-88	Furazolidon
	89	Äthoxychinoline; 5-Nitro-2-furaldehydsemicarbazon
	91	Laktame
	93	Piperazin und 2,5-Dimethylpiperanzin und ihre Salze
	94	Tetrahydrofuran
	96	Cocarboxylase
	97	Derivate des Benzothiazol-2-thiols (ausgenommen Salze des Benzothiazol-2-thiols)
	38.19-01	Fuselöle, Dippelöl
	03	Naphtensäuren
	18	Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren
	22	Hartmetallmischungen, nicht gesintert
	26	Gasreinigungsmasse
	28	Elektrodenmasse auf der Grundlage von kohlenstoffhaltigen Stoffen
	32	Akkumulatorenmasse auf der Grundlage von Kadmiumoxid oder Nickelhydroxid
	33	Graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen (ausgenommen künstlicher Graphit) oder andere Kohlen, in Form von Platten Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen
	66	Zubereitungen für die Galvanotechnik
	72	Emulgiermittel für Fettstoffe
	84	Hilfsmittel für die Gießereiindustrie, in der Warenposition 38.19-37 nicht aufgeführt
	86	Frischbeton
	88	Mörtelmischungen, nicht feuerfest
	61.05-91 (Text. Kat. Nr. 160)	Taschentücher und Ziertaschentücher aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide
Vereinigtes Königreich	69.12-10	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus gewöhnlichem Ton
	ex 85.15-19	Rundfunkempfangsgeräte , mit Plattenspieler kombiniert